

1. DEFINITIONEN

Im Sinne dieser Lieferbedingungen bedeutet „Lieferant“ Nidec ACIM Germany GmbH, „Besteller“ bedeutet die Person, Firma, Gesellschaft oder der Konzern, die/der den Auftrag erteilt, „Güter“ bedeutet die Güter, Produkte oder Komponenten (einschließlich jeglicher Software und Dokumentation gemäß Definition in Ziffer 9), wie sie in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschrieben sind; „Leistungen“ bedeutet die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschriebenen Leistungen. „Vertrag“ bedeutet die schriftliche Vereinbarung (zu denen diese allgemeinen Lieferbedingungen als fester Bestandteil gehören) über die Lieferung von Gütern und/oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten; „Vertragspreis“ bedeutet der vom Besteller für die Güter und/oder die Leistungen an den Lieferanten zu zahlende Preis und „Verbundenes Unternehmen des Lieferanten“ bedeutet ein Unternehmen, das derzeit direkt oder indirekt durch die oberste Muttergesellschaft des Lieferanten beherrscht wird. Zum Zweck dieser Definition wird ein Unternehmen direkt beherrscht durch oder ist eine Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens (bzw. anderer Unternehmen), das 50% oder mehr der Aktien hält und auf der Hauptversammlung des bzw. der zuerst erwähnten Unternehmens bzw. Unternehmen das Wahlrecht innehat, und ein bestimmtes Unternehmen wird indirekt durch ein anderes Unternehmen (bzw. andere Unternehmen) beherrscht, wenn eine Reihe Unternehmen bestimmt werden kann, beginnend mit diesem oder diesen Unternehmen und endend mit dem bestimmten Unternehmen, die so miteinander verbunden sind, dass jedes Unternehmen in der Reihe durch eines oder mehr der vorher in der Reihe stehenden Unternehmen im Sinne von § 15 AktG direkt beherrscht wird.

2. DER VERTRAG

2.1 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie werden nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen angenommen. Geschäftsbedingungen des Bestellers und Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder sonstige Erklärungen, die nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthalten sind oder denen der Lieferant nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich zustimmt, sind für den Lieferanten nicht bindend.

2.2 Wenn der Besteller verlangt, dass die Güter Standards bzw. spezifische Bestimmungen erfüllen und/oder durch Prüf- und Inspektionsstellen freigegeben werden, muss die Preisnachfrage bzw. der Auftrag des Bestellers von der technischen Spezifikation sowie allen Lieferbedingungen begleitet sein, deren Einhaltung der Besteller vom Lieferanten verlangt. Die Spezifikationen und Lieferbedingungen des Bestellers sind nur dann (und in dem Maße) gültig, wie sie vom Lieferanten schriftlich in seinem dem Besteller unterbreitetes Angebot akzeptiert werden. Sämtliche Kosten, die sich aus oder in Verbindung mit der Einhaltung der Spezifikationen oder Lieferbedingungen des Bestellers durch den Lieferanten ergeben, sind vom Besteller zu tragen.

2.3 Der Vertrag wird erst am dem Tag wirksam, an dem der Auftrag des Bestellers durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens des Lieferanten oder am Tag der Erfüllung aller im Vertrag festgelegten aufzubehaltenden Bedingungen angenommen wird, je nachdem, welcher Termin später liegt („Vertragsschluss“). Bei Abweichungen zwischen den Gütern und Leistungen gemäß Beschreibung im Angebot des Lieferanten und den Gütern und Leistungen gemäß Beschreibung in der Auftragsbestätigung ist die Auftragsbestätigung maßgebend.

2.4 Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Lieferant behält sich jedoch das Recht vor, vor Lieferung kleinere Änderungen und/oder Verbesserungen der Güter vorzunehmen, sofern dadurch die Funktion der Güter nicht beeinträchtigt wird und weder der Vertragspreis noch der Lieferzeitpunkt berührt werden.

3. GELTUNG DES ANGEBOTS UND PREISE

3.1 Das Angebot des Lieferanten gilt während des im Angebot genannten Zeitraums oder, falls kein derartiger Zeitraum genannt ist, dreißig (30) Tage ab dem Datum des Angebots, falls es nicht vorher zurückgenommen wird.

3.2 Die Preise sind Festpreise für die Lieferung innerhalb des im Angebot des Lieferanten angegebenen Zeitraums oder unterliegen einer im Angebot aufgeführten Preisänderungsformel der Güter bzw. des Materials. Sie verstehen sich (a) ohne Mehrwertsteuer und (b) ohne ähnliche und sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen.

3.3 Die Preise für die Güter gelten für Lieferung ab Werk, Versandstelle des Lieferanten, ohne Fracht, Versicherung und Bearbeitung und, soweit im Angebot des Lieferanten nichts anderes angegeben ist, ohne Verpackung. Bei verlangter Verpackung der Güter kann das Verpackungsmaterial nicht zurückgegeben werden.

4. ZAHLUNG

4.1 Sämtliche Zahlungen sind ohne jegliche Aufrechnung, Gegenforderung und ohne jeglichen Einbehalt (ausgenommen soweit gesetzlich vorgeschrieben) innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe in der im Angebot des Lieferanten angegebenen Währung zu leisten, sofern von der Finanzabteilung des Lieferanten nichts anderes bestimmt wird. Die Fakturierung der Güter erfolgt jederzeit nach Anzeige der Versandbereitschaft der Güter an den Besteller. Die Fakturierung der Leistungen erfolgt monatlich im Nachhinein und zu einem früheren Fertigstellungszeitpunkt. Der Lieferant behält sich unbeschadet seiner sonstigen Rechte vor, (i) Verzugszinsen in Höhe von 8% (acht Prozent) über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB (oder eine höhere Rate falls gesetzlich festgelegt) zu berechnen, gerechnet ab Zahlungsfälligkeit bis zu dem Tag, an dem die Bezahlung des Bestellers beim Lieferanten eingeht, und diese Zinsen werden auf Jahresbasis berechnet und/oder (ii) die Erfüllung des Vertrages auszusetzen (einschließlich der Zurückbehaltung von Lieferungen), wenn der Besteller im Rahmen des Vertrages oder sonstiger Vereinbarungen fällige Zahlungen nicht leistet oder nach angemessener Beurteilung des Lieferanten voraussichtlich nicht leisten wird, und/oder (iii) jederzeit eine angemessene Sicherheit für die Zahlung zu verlangen, die der Lieferant für angemessen hält und/oder (iv) den Vertrag zu kündigen.

4.2 Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. LIEFERZEIT

5.1 Soweit im Angebot des Lieferanten nichts anderes bestimmt ist, laufen alle Liefer- oder Fertigstellungsfristen ab dem Vertragsschluss und gelten als voraussichtliche Fristen ohne Übernahme irgendeiner vertraglichen Verpflichtung. Das Überschreiten der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht zu Schadenersatz und/oder Vertragsstrafen.

5.2 Im Falle der Verzögerung oder der Verhinderung der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Beauftragten (einschließlich unter anderem Nichtvorlage von Spezifikationen und/oder Konstruktionszeichnungen mit vollständigen Maßangaben und/oder anderer Informationen, die der Lieferant in angemessener Weise verlangt, um seine vertraglichen Verpflichtungen zügig zu erfüllen), sind sowohl die Lieferzeit/Fertigstellungszeit als auch der Vertragspreis entsprechend anzupassen.

5.3 Wird die Lieferung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung oder auf Wunsch des Bestellers verzögert oder falls der Besteller die Lieferung nicht abnimmt oder keine angemessenen Versandanweisungen erteilt, nachdem ihm die Versandbereitschaft der Güter angezeigt wurde, kann der Lieferant die Güter auf Kosten des Bestellers in geeigneter Weise einlagern. Mit Einlagerung der Güter gilt die Lieferung als erfolgt und die Gefahr für die Güter geht auf den Besteller über und der Besteller wird die entsprechende Zahlung an den Lieferanten leisten.

6. HÖHERE GEWALT

6.1 Der Vertrag (ausgenommen die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung aller geschuldeten Beträge an den Lieferanten nach Maßgabe des Vertrages) wird im Falle der Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung des Vertrages aufgrund von Umständen außerhalb der angemessenen Verfügungsgewalt der jeweils betroffenen Partei ohne eine Haftung ausgesetzt, insbesondere höhere Gewalt, Krieg, bewaffneter Konflikt oder Terroranschlag, Aufruhr, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage, staatliche Entscheidungen oder Maßnahmen (insbesondere Export- oder Reexportverbote oder Nichterteilung oder Widerruf erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen oder andere Umstände gemäß Ziffer 14), oder Arbeitsunruhen, Streiks, Aussperrung oder gerichtliche Anordnung. Der Lieferant ist von der Haftung für sämtliche Vertragsverpflichtungen befreit, außer und bis die oben aufgelisteten Umstände den Lieferanten nicht länger an der Vertragserfüllung hindern und/oder diese verzögern.

6.2 Im Falle der Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aufgrund dieser Ziffer 6 während eines Zeitraums von mehr als hundertachtzig (180) aufeinander folgenden Kalendertagen, kann jede Partei den zum jeweiligen Zeitpunkt unerfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei ohne Haftung kündigen, mit der Maßgabe, dass der Besteller verpflichtet ist, die angemessenen Kosten und Aufwendungen für begonnene Arbeiten zu ersetzen und alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten Güter und erbrachten Leistungen zu bezahlen

7. PRÜFUNG, TESTS, KALIBRIERUNG UND BEURTEILUNG

7.1 Die Güter werden vor dem Versand durch den Lieferanten oder den Hersteller („Hersteller“) derselben geprüft und, soweit durchführbar, den Standardtests des Lieferanten oder des Herstellers unterzogen. Zusätzliche Tests oder Prüfungen (einschließlich Prüfungen durch den Besteller oder dessen Vertreter oder Tests in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und/oder Kalibrierung) oder die Erteilung von Prüfbescheinigungen und/oder die Mitteilung detaillierter Testergebnisse sind durch den Besteller schriftlich in der Bestellung festzulegen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten, wobei sich der Lieferant das Recht vorbehält, diese in Rechnung zu stellen; findet sich der Besteller oder sein Vertreter zu solchen Tests, Prüfungen und/oder Kalibrierungen nicht ein, nachdem die Bereitschaft der Güter für diese Tests, Prüfungen und/oder Kalibrierungen mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich angekündigt worden war, werden diese vorgenommen und gelten als in

Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters durchgeführt. Die Erklärung des Lieferanten oder des Herstellers, dass die Güter die Tests und/oder Prüfungen bestanden haben und/oder dass die Kalibrierung der Güter ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist bindend.

7.2 Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche des Bestellers ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB durch den Besteller.

7.3 Prototypen für speziell für den Besteller entwickelte oder angepasste Güter müssen schriftlich durch den Besteller beurteilt und genehmigt werden, bevor der Lieferant oder Hersteller die Serienproduktion der entsprechenden Güter beginnt, um sicherzustellen, dass sie kompatibel mit den anderen Komponenten sind, aus denen die Anlage besteht, und dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Eine derartige schriftliche Genehmigung bestätigt die Annahme des Prototyps durch den Besteller und die Annahme, dass der Prototyp dessen technischen Spezifikationen und den sonstigen Lieferbedingungen oder Spezifikationen entspricht. In dieser Hinsicht unterzeichnen Besteller und Lieferant ein „Produktgenehmigungsformular“ in zwei Originalen, eines für den Besteller und eines für den Lieferanten. **7.4** Sollte der Besteller die Lieferung ohne vorherige Beurteilung und Genehmigung der Güter fordern, werden die besagten Güter geliefert wie sie bestehen, und gelten als spezifisch durch den Besteller genehmigte und annehmbare Prototypen, und der Lieferant macht keine implizierten oder sonstige Zusicherungen, Gewährleistungen oder Lieferbedingungen in Verbindung mit solchen Prototypen. Der Besteller haftet in diesem Fall alleine für die Nutzung der Güter oder deren Lieferung an seine eigenen Kunden. Der Besteller muss den Lieferanten hinsichtlich der Prototypen gegen sämtliche Ansprüche durch Drittparteien schadlos halten. Der Lieferant kann sich auch weigern, die Güter vor Genehmigung durch den Besteller auszuliefern.

8. LIEFERUNG, GEFAHR UND EIGENTUM

8.1 Die Güter werden, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, „Carriage Paid To“ (CPT – frachtfrei bis) zum vertraglichen Bestimmungsort geliefert. Fracht, Verpackung und Bearbeitung werden nach den üblichen Preisen des Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Güter geht mit der Ablieferung an den Frachtführer wie oben genannt auf den Besteller über. Dem Besteller obliegt die Versicherung der Güter nach Gefahrübergang. Soweit im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist, dass der Lieferant für die Versicherung der Güter nach ihrer Ablieferung an den Frachtführer verantwortlich ist, wird die Versicherung zu den üblichen Preisen des Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Begriffe „ex works“, „frei Frachtführer“, „FCA“, „frachtfrei“, „CPT“ und andere im Vertrag verwendete Lieferbegriffe werden jeweils im Sinne der letzten Version der ICC Incoterms definiert.

8.2 Der Lieferant kann in Raten liefern, und wenn er dies tut, gilt jede Lieferung als eigener Vertrag, und wenn er eine oder mehrere der Raten nicht fristgerecht liefert, kann der Besteller nicht den gesamten Vertrag kündigen oder diesen zurückweisen.

8.3 Ansprüche für mengenmäßige Fehllieferungen oder Falschliefereien gelten als nichtig, wenn sie mehr als vierzehn (14) Tage nach Lieferung erfolgen.

8.4 Vorbehaltlich Ziffer 9 erfolgt der Eigentumsübergang der Güter an den Besteller nach Lieferung gemäß Ziffer 8.1.

9. DOKUMENTATION UND SOFTWARE

9.1 Das Eigentum der Urheberrechte an Quellcodes, Software und/oder Firmware, die in die Güter aufgenommen oder zur Benutzung mit den Gütern („Software“) zur Verfügung gestellt wurde sowie an der mit den Gütern gelieferten Dokumentation („Dokumentation“), bleibt beim Lieferanten, Hersteller und/oder dem entsprechenden verbundenen Unternehmen (oder einer anderen Partei, die die Software und/oder Dokumentation an den Lieferanten geliefert hat) und wird mit der Lieferung der Güter nicht auf den Besteller übertragen.

9.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, erhält der Besteller hiermit das nicht ausschließliche, gebührenfreie Recht zur Nutzung der Software und der Dokumentation in Verbindung mit den Gütern. Außer den üblichen Betriebs- und Wartungshandbüchern des Lieferanten (und ausgenommen und insofern der Lieferant den Besteller nach geltendem Recht davon abhalten kann) darf der Besteller die Software und/oder Dokumentation nicht vervielfältigen (außer wenn nach geltendem Recht ausdrücklich erlaubt) und muss die Software und/oder die Dokumentation streng vertraulich behandeln, darf sie anderen nicht offenlegen und ihnen keinen Zugang hierzu gewähren. Der Besteller kann das vorstehend genannte Recht auf eine andere Partei übertragen, die die Güter kauft, mietet oder pachtet, sofern diese andere Partei die Bedingungen dieser Ziffer 9 schriftlich bestätigt und als für sie verbindlich anerkennt.

9.3 Unbeschadet von Ziffer 9.2 gilt für die Nutzung der Software (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leitsystemsoftware) durch den Besteller ausschließlich die geltende Lizenzvereinbarung.

9.4 Der Lieferant, der Hersteller und/oder die verbundenen Unternehmen des Lieferanten bleiben Eigentümer aller von ihnen gemachten oder entwickelten Erfindungen, Konstruktionen und Verfahren und es werden hiermit, abgesehen von den Bestimmungen in Ziffer 9, keine geistigen Eigentumsrechte gewährt.

10. SACHMÄNGEL NACH AUSLIEFERUNG

10.1 Der Lieferant gewährleistet (i) nach Maßgabe der anderen Vertragsbestimmungen das lastenfreie Eigentumsrecht und die unbelastete Nutzung an den Gütern; (ii) dass in materieller Hinsicht die durch den Lieferanten und/oder das verbundene Unternehmen des Lieferanten hergestellten Güter mit den schriftlichen Lieferantenspezifikationen übereinstimmen und daher frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind; und (iii) dass die durch den Lieferanten und das verbundene Unternehmen des Lieferanten erbrachten Leistungen fachgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem gegebenen Stand der Technik ausgeführt wurden. Durch Nachbesserung oder auf Wunsch des Lieferanten durch die Lieferung von Ersatzteilen behält der Lieferant sämtliche Mängel, die unter sachgemäßer Verwendung, Sorgfalt und Wartung an den durch den Lieferanten oder das verbundene Unternehmen des Lieferanten hergestellten Gütern auftreten und die dem Lieferanten innerhalb von zwölf (12) Kalendermonaten nach Auslieferung (die „Gewährleistungsfrist“) bekannt gegeben werden und die ausschließlich auf fehlerhafte Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen sind. Innerhalb der Gewährleistungsfrist gewährt und genehmigt der Lieferant im Voraus die Rücksendung fehlerhafter Teile auf Anfrage des Bestellers, die auf Kosten des Bestellers einschließlich Versicherungskosten an die durch den Lieferanten angegebene Adresse zu senden sind. Wo nach der vernünftigen Einschätzung des Lieferanten keine Mängel an den zurückgesendeten Gütern gefunden werden, die ausschließlich auf fehlerhafte Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen sind, oder auf unsachgemäße Verwendung, Sorgfalt und Wartung, sendet der Lieferant die Güter auf Kosten des Bestellers oder Endnutzers zurück. Ersetzte Teile werden zum Eigentum des Lieferanten. Reparierte oder ersetzte Teile werden durch den Lieferanten auf dessen Kosten an den Standort des Bestellers in Deutschland gesendet, oder wenn der Besteller außerhalb Deutschland angesiedelt ist, FCA nach Deutschland gesendet. Der Lieferant behält ihm gemeldete Mängel an den durch ihn oder sein verbundenes Unternehmen erbrachten Leistungen innerhalb von neunzig (90) Tagen nach deren Fertigstellung. Auf die gemäß dieser Ziffer 10.6 reparierten, ersetzten oder nachgebesserten Güter oder Leistungen besteht die erwähnte Gewährleistung für die noch verbleibende Gewährleistungsfrist.

10.2 Für Güter oder Leistungen, die der Lieferant von einem Dritten (gilt nicht für verbundene Unternehmen des Lieferanten) zum Zweck des Weiterverkaufs an den Besteller bezieht, gilt nur die vom eigentlichen Hersteller gewährte Gewährleistung.

10.3 Unbeschadet von Ziffer 10.6 und 10.7 sind weder der Lieferant noch dessen verbundenes Unternehmen haftbar für sämtliche Mängel die entstehen aus: absichtlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Verwendung der Güter oder Verwendung der Güter für einen nicht durch den Hersteller beabsichtigten Zweck, oder mangelnde Bekanntgabe des Nutzungszwecks bzw. der Nutzungsbedingungen der Güter durch den Besteller; üblicher Verschleiß; durch den Besteller hergestellte, beigelegene oder festgelegte Materialien oder Verarbeitung; Nichterhaltung der Lager-, Installations- Betriebs- oder Umweltanforderungen des Lieferanten oder Herstellers; Mangel an sachgerechter Wartung; nicht vorher durch den Lieferanten schriftlich genehmigten Änderungen oder Reparaturen; Einsatz nicht genehmigter Software oder Ersatzteile. Die dem Lieferanten durch Prüfung und Berichtigung solcher Mängel entstehenden Kosten sind auf Anfrage vom Besteller zu übernehmen. Der Besteller bleibt zu jeder Zeit allein verantwortlich für die Richtigkeit und Genauigkeit aller durch ihn gegebenen Informationen.

10.4 Diese Gewährleistung gilt für Güter, die sofort einsetzbar sind und deckt daher nicht die Kosten für Ein- und Ausbau besagter Güter in die Ausrüstungsteile, in die sie eingebaut werden.

10.5 Bis zum höchsten gesetzlich erlaubten Ausmaß, ohne Ziffer 10.8 zu beschränken und vorbehaltlich Ziffer 12, bestehen die besagte alleinige Gewährleistung des Lieferanten und der ausschließliche Ersatzanspruch des Bestellers im Falle eines Verlustes gegen diese aus dem Vorangegangenen, und keinerlei irgendwie geartete ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen sind auf die befriedigende Qualität, Marktfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder jede andere Erwägung bezüglich der Güter und Leistungen anwendbar.

11. VERLETZUNGEN DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE

11.1 Vorbehaltlich der Beschränkungen nach Ziffer 12 muss der Lieferant den Besteller schadlos halten gegen jegliche Ansprüche wegen Verletzung von Patentschriften, Gebrauchsmustern, Markenrechten, Markenrechten oder Urheberrechten („Geistige Eigentumsrechte“), die am Tag der Vertragsbildung bestehen und sich aus Nutzung oder Verkauf der Güter ergeben, gegen sämtliche angemessenen Kosten und Schadenersatz, zu denen der Besteller bei Klagen wegen solcher Verletzungen verurteilt wird, oder für die der Besteller in derartigen Klagen haftbar gemacht wird, immer vorausgesetzt, dass der Lieferant nicht dafür haftet, den Besteller in folgenden Fällen schadlos halten zu müssen:

(i) die Verletzung entsteht dadurch, dass der Lieferant und/oder der Hersteller ein durch den Besteller gegebenes oder beigelegenes Muster oder eine solche Anweisung befolgt hat, oder die Güter wurden in einer Weise oder zu einem Zweck oder in einem Land genutzt die von dem Lieferanten vor dem Vertragsdatum oder in Verbindung

- oder in Kombination mit anderen Ausrüstungsteilen oder Software nicht festgelegt oder ihm offengelegt wurden, oder
- (ii) der Lieferant und/oder der Hersteller hat dem Besteller auf seine Kosten das Recht erkaufte, die Güter weiterhin nutzen zu dürfen oder hat die Güter derart verändert oder ersetzt, dass sie die Schutzrechte nicht länger verletzen, oder
- (iii) der Besteller hat es versäumt, dem Lieferanten die frühestmögliche schriftliche Mitteilung von erbobenen oder zu erhebenden Ansprüchen oder einer drohenden oder anhängigen Klage gegen den Besteller zu machen und/oder der Besteller hat es versäumt, dem Lieferanten und/oder Hersteller auf Kosten des Lieferanten zu ermöglichen, einen sich daraus ergebenden Rechtsstreit, und alle Verhandlungen für die Schadensregulierung zu führen und zu steuern, oder
- (iv) der Besteller hat, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten einzuholen, ein Zugeständnis gemacht, das dem Lieferanten und/oder Hersteller angesichts derartiger Ansprüche oder Klagen abträglich ist, oder
- (v) die Güter wurden ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten geändert.
- 11.2** Der Besteller gewährleistet, dass die durch ihn beigetragenen oder übergebenen Muster oder Anweisungen nicht dazu führen, dass der Lieferant bzw. der Hersteller bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag geistige Eigentumsrechte verletzt und hält den Lieferanten schadlos gegen seiner Mitarbeiter (gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und andere Erfüllungsgehilfen).
- 12.2** Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.
- 12.3** Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 12.4** Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, der Verletzung einer vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich erteilten Gewährleistung sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

12. SCHADENERSATZ

12.1 Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz verursacht sind. Im Fall des Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten haftet der Lieferant jedoch für jedes schadensursächliche schuldhaftes Verhalten seiner Mitarbeiter (gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und andere Erfüllungsgehilfen).

12.2 Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.

12.3 Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.

12.4 Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, der Verletzung einer vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich erteilten Gewährleistung sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

13. GESETZLICHE UND ANDERE BESTIMMUNGEN

13.1 Im Falle der Erweiterung oder Einschränkung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung, Regelung oder einer Satzung mit Gesetzeskraft nach dem Datum des Angebots des Lieferanten, welche sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag auswirken, werden der Vertragspreis und die Lieferzeit entsprechend angepasst und/oder wird die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt oder gegebenenfalls beendet.

13.2 Soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich ist, ist der Lieferant nicht verantwortlich für die Einsammlung, Behandlung, Rückgewinnung oder Entsorgung (i) der Güter oder irgendeines Teils der Güter, sofern diese nach dem Gesetz als „Abfall“ gelten oder (ii) irgendwelcher Gegenstände, für welche die Güter oder irgendein Teil der Güter Ersatzteile darstellen. Ist der Lieferant nach geltendem Recht (einschließlich Abfallrecht hinsichtlich elektrischer und elektronischer Geräte, insbesondere die EU-Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) sowie gemäß ausgestaltete Gesetze in den EU-Mitgliedsstaaten) verpflichtet, Güter oder irgendwelche Teile der Güter als „Abfall“ zu entsorgen, muss der Besteller – sofern er hieran nicht nach geltendem Recht gehindert ist – dem Lieferanten zusätzlich zum Vertragspreis entweder (i) die reguläre Gebühr des Lieferanten für die Entsorgung dieser Güter oder (ii) falls es eine solche reguläre Gebühr beim Lieferanten nicht gibt, die Kosten des Lieferanten (einschließlich sämtlicher Bearbeitungs-, Transport- und Verwertungskosten sowie einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag) für die Entsorgung dieser Güter zahlen.

13.3 Die Mitarbeiter des Bestellers müssen, solange sie sich auf dem Gelände des Lieferanten, des Herstellers und/oder des verbundenen Unternehmens des Lieferanten befinden, die geltenden Betriebsregelungen des Lieferanten, des Herstellers und/oder des verbundenen Unternehmens des Lieferanten und die angemessenen Weisungen des Lieferanten, des Herstellers und/oder des verbundenen Unternehmens des Lieferanten befolgen, insbesondere die Regelungen und Anweisungen betreffend Sicherheit, Vertraulichkeit und elektrostatischer Entladung.

14. EINHALTUNG DER GESETZE

14.1 Der Besteller erklärt sein Einverständnis dazu, dass der Empfang und die Verwendung von Gütern, Hardware, Software, Leistungen und Technologie durch ihn allen jeweils geltenden Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf Import, Exportkontrolle und Sanktionen, in deren jeweils geltenden Fassungen – einschließlich, jedoch ohne Beschränkung, dieser Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und in den Gerichtsbarkeiten, in denen Lieferant und Besteller ihren Sitz haben oder aus denen gegebenenfalls Lieferungen von Gütern und/oder sonstigen Gegenständen erfolgen – sowie den Bedingungen aus allen damit verbundenen Erlaubnissen, Genehmigungen, allgemeinen Lizenzen oder Lizenzfreistellungen unterliegt. Sollten der Lieferant oder die verbundenen Unternehmen des Lieferanten die erforderlichen oder empfohlenen Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen nicht erhalten, auch solche, die sich aus Untätigkeit relevanter Regierungsbehörden ergeben, oder wenn solche Lizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen widerrufen oder entzogen werden, oder bei Änderungen der geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften, die den Lieferanten oder die verbundenen Unternehmen des Lieferanten von der Vertragserfüllung abhalten würden, oder nach billigem Ermessen des Lieferanten sonst den Lieferanten oder die verbundenen Unternehmen des Lieferanten bei Vertragserfüllung einem Haftungsrisiko wegen dieser Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften aussetzen würden, sind der Lieferant und die verbundenen Unternehmen des Lieferanten ohne Vertragsstrafen von sämtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu entlasten. Unter keinen Umständen darf der Besteller solche Güter, Hardware, Software oder Technologie in Verletzung dieser geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen oder Vorschriften oder den Vorschriften damit verbundene Lizenzen, Genehmigungen oder Lizenzfreistellungen verwenden, übertragen, freigeben, exportieren oder reexportieren.

14.2 Der Besteller verpflichtet sich des Weiteren, keine Tätigkeiten auszuüben, wodurch der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen der Gefahr einer Strafe nach den Gesetzen bzw. Vorschriften einer entsprechenden Jurisdiktion ausgesetzt würde, wonach ungehörige Zahlungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Schmiergelder an Mitarbeiter einer Regierung, Behörde, Einrichtung oder entsprechender Unterabteilungen, an politische Parteien oder Funktionäre politischer Parteien oder Kandidaten für öffentliche Ämter, oder an Mitarbeiter von Kunden oder Lieferanten verboten sind. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen, ethischen und sonstigen Vorschriften.

15. VERZUG, INSOLVENZ UND KÜNDIGUNG

Der Lieferant ist unbeschadet anderer ihm zustehenden Rechte berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise dem Besteller gegenüber fristlos (oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt) und zwar ohne vorheriges gerichtliches Einschreiten schriftlich zu kündigen, (a) wenn der Besteller mit der Erfüllung einer seiner Vertragspflichten in Verzug ist und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Inverzugsetzung durch den Lieferanten entweder Abhilfe hierfür schafft, sofern eine solche Abhilfe innerhalb der genannten Frist in angemessener Weise möglich ist, oder sofern eine Abhilfe innerhalb der Frist nicht möglich ist, Maßnahmen zur Abhilfe des Verzugs ergreift oder (b) im Fall eines Insolvenzereignisses, zu dem der Besteller in Beziehung steht. „Insolvenzereignis“ bedeutet hinsichtlich des Bestellers irgendeines der folgenden: (i) irgendein Ereignis, dass nach Ermessen des Lieferanten den Betrieb, die Vermögenslage oder die finanzielle Lage des Bestellers materiell beeinträchtigt; (ii) ein Treffen von Gläubigern des Bestellers oder ein Vergleich oder eine sonstige Vereinbarung zugunsten seiner Gläubiger (einschließlich einer freiwilligen Vereinbarung), das durch den Besteller oder in Beziehung zu ihm vorgeschlagen wurde; (iii) ein Grundpfandgläubiger, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter oder jemand in einer ähnlichen Position, der Besitz ergreift oder bestellt wird wegen einer Notlage, Vollstreckung oder eines anderen Verfahrens, das erhoben oder erzwungen wird (und nicht innerhalb von sieben (7) Tagen entlastet wird) auf die gesamten oder materiellen Vermögenswerte des Bestellers; (iv) bei Geschäftsaufgabe des Bestellers oder wenn er seine Schulden nicht bezahlen kann; (v) der Besteller stellt einen Insolvenzantrag auf befristeten Gläubigerschutz (im Sinne des belgischen Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen), vorausgesetzt jedoch, dass der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer diesbezüglichen Anfrage des Lieferanten bestätigt, dass er den Vertrag weiter erfüllen wird und alle Verpflichtungen daraus einhalten wird; (vi) der Besteller oder dessen Unternehmensleitung oder der Inhaber eines Sicherungsmittels (im Sinne einer *qualifying floating charge*) oder einer ähnlichen Belastung, der seine Absicht bekannt gibt, bei Gericht die Bestellung eines Verwalters zu beantragen oder beantragen zu wollen; (vii) ein Insolvenzantrag wird vorgelegt (und nicht innerhalb von achtundzwanzig (28) Tagen entlastet) oder es ergeht ein Beschluss oder eine Verordnung zur Sanierungsverwaltung oder Abwicklung, Insolvenz oder Auflösung des Bestellers;

oder (viii) es tritt an einer Jurisdiktion, an dem das Unternehmen eingetragen ist, seinen Sitz hat oder an dem es Standorte oder Vermögenswerte besitzt, ein den Besteller betreffendes Ereignis ein, das analog zu einem der oben genannten ist. Der Lieferant ist dann berechtigt, von dem Besteller oder dessen Vertreter sämtliche Kosten für den durch den Lieferanten erlittenen Schaden als Folge dieser Auflösung, einschließlich einer angemessenen Anrechnung für Betriebskosten und Gewinn (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verlust voraussichtlicher Gewinne und Betriebskosten), einzufordern. Im Fall der Vertragsauflösung werden alle geschuldeten Beträge fällig, der Lieferant behält sämtliche bereits durch den Besteller gezahlten Anzahlungen und Beträge, und unbezahlte Güter sind dem Lieferanten unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu erstatten, unabhängig davon, wo sie sich befinden, unter Zahlung einer Verzugsstrafe von 10% (zehn Prozent) von deren Wert für jede verstrichene Wochenfrist. Ein durch den Lieferanten angenommener Auftrag kann durch den Besteller nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung gekündigt werden und nur unter der Bedingung, dass der Besteller den Lieferanten in voller Höhe für alle aus der Kündigung resultierenden Verluste (einschließlich Gewinnverlust), Kosten (einschließlich aller angefallenen Arbeits- und Materialkosten), Schäden und für die durch den Lieferanten und/oder das verbundene Unternehmen des Lieferanten aufgetragenen Kosten und Aufwendungen entschädigt.

16. VERTRAULICHKEIT

Jede der Parteien verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller technischen, geschäftlichen, finanziellen oder anderweitigen von der anderen Partei, vom Hersteller oder einem verbundenen Unternehmen des Lieferanten, mündlich oder schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmittel erhaltenen Daten, sobald ein Auftrag verhandelt und/oder erfüllt wird („Vertrauliche Information“). Die in dieser Ziffer 16 aufgeführten Bedingungen und Verpflichtungen überdauern die Vertragserfüllung, dies gilt nicht für Vertrauliche Informationen, bei denen eine der Parteien nachweisen kann, dass diese: (i) auf anderem Wege als wegen Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig ist oder wird; (ii) von einer Drittpartei rechtmäßige ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten wurde; (iii) einer Partei bereits bevor der Offenlegung unter dem Vertrag auf anderem Wege als wegen Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung bekannt war. Die Parteien können Vertrauliche Informationen in dem durch das Gesetz, durch Regelungen oder Verordnungen einer zuständigen Behörde geforderten Maß offenlegen, vorausgesetzt, dass die andere Partei vorher von der beabsichtigten Offenlegung in einer angemessenen Frist informiert wird und angemessene Gelegenheit erhält, diese anzufechten.

17. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Soweit die Güter ein Leitsystem umfassen, gelten für das Leitsystem und die damit verbundenen Leistungen ausschließlich die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten für die Lieferung von Leitsystemen und damit verbundenen Leistungen. Diese Ergänzenden Bedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen; Kopien können bei Bedarf beim Lieferanten angefordert werden.

18. VERSCHIEDENES

18.1 Ein Verzicht durch eine Partei im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung oder auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf sowie eine regelmäßige Verhaltensweise stellt keinen fortgesetzten Verzicht im Hinblick auf eine andere Verletzung oder Nichterfüllung oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, sofern ein solcher Verzicht nicht in einem von der zu bindenden Partei unterzeichneten Schriftstück festgehalten wird.

18.2 Sollte eine Klausel, ein Absatz oder eine andere Bestimmung des Vertrages im Rahmen eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Bestimmung unwirksam oder undurchsetzbar werden, gilt diese Bestimmung und zwar nur bis zu diesem Ausmaß, als übergangen, ohne dass die Gültigkeit des übrigen Vertrages hiervon berührt wird.

18.3 Der Besteller kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abtreten.

18.4 Der Lieferant schließt den Vertrag als Hauptvertragspartner ab. Der Besteller bestätigt, sich im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nur an den Lieferanten zu wenden.

18.5 AUSSER WENN ANDERWEITIG DURCH BEIDE PARTEIEN SCHRIFTLICH VEREINBART UND MIT EINER ERFÜLLTEN KERN-FREISTELLUNGSVEREINBARUNG KOMBINIERT, WERDEN DIE AUS DIESEM VERTRAG GELIEFERTEN GÜTER UND ERBRACHTEN LEISTUNGEN NICHT ZUR NUTZUNG IN IRGENDWELCHEN NUKLEAREN ODER DAMIT VERBUNDENEN ANWENDUNGEN VERKAUFT BZW. SIND NICHT FÜR DIESE NUTZUNG BESTIMMT. Ungeachtet dessen, ob der Besteller der Eigentümer/Betreiber der Kernanlage ist, (i) nimmt dieser die Güter und Leistungen mit der vorstehenden Einschränkung an, (ii) verpflichtet sich, diese Einschränkung schriftlich an alle späteren Käufer bzw. Nutzer weiterzugeben und (iii) verpflichtet sich, den Lieferanten und die/das verbundene(n) Unternehmen des Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Haftung, Prozessen, Urteilen und Schadenersatzforderungen – einschließlich des Ersatzes von beiläufig entstandenen Schäden und Folgeschäden – infolge der Nutzung der Güter oder der Leistungen in irgendwelchen nuklearen oder damit verbundenen Anwendungen zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten, unabhängig davon, ob der jeweilige Anspruch auf unerlaubter Handlung, Vertrag oder einer sonstigen Grundlage basiert, einschließlich Behauptungen, dass die Haftung des Lieferanten auf Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung beruht.

18.6 Der Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss jeglicher Auswirkung des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980 auf diese Gesetze, und bis ins höchste gesetzlich erlaubte Ausmaß ohne Kollisionsrecht oder Regeln, die die Gesetze eines anderen Gerichtsstands anwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen aus dem Vertrag ist München.

18.7 Die Überschriften der Klauseln und Absätze des Vertrages dienen nur der Erleichterung und bleiben bei der Auslegung unberücksichtigt.

18.8 Sämtliche Mitteilungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Zusätzliche Bedingungen für die Lieferung von Leitsystemen und damit verbundenen Leistungen

Diese Zusätzlichen Bedingungen für die Lieferung von Leitsystemen und damit verbundenen Leistungen (Zusätzliche Lieferbedingungen) gelten zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen – Produkt & Leitsysteme des Lieferanten (Allgemeine Lieferbedingungen) für die Lieferung von Leitsystemen und damit verbundenen Leistungen. Im Falle von Abweichungen zwischen den Zusätzlichen Bedingungen und den Allgemeinen Lieferbedingungen sind die Zusätzlichen Bedingungen maßgebend.

Teil 1 – Gilt in allen Fällen

S1. DEFINITIONEN

S1.1 In diesen Zusätzlichen Bedingungen haben die nachstehend aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung und andere festgelegte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugewiesen wurde.

Verbundenes Unternehmen des Bestellers bedeutet ein Unternehmen, das derzeit direkt oder indirekt durch die oberste Muttergesellschaft des Bestellers beherrscht wird Zum Zweck dieser Definition wird ein Unternehmen direkt beherrscht durch oder ist eine Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens (bzw. anderer Unternehmen), das fünfzig Prozent (50%) oder mehr der Aktien hält und auf der Hauptversammlung des zuerst erwähnten Unternehmens das Wahlrecht innehat, und ein bestimmtes Unternehmen wird indirekt durch ein anderes Unternehmen (bzw. andere Unternehmen) beherrscht, wenn eine Reihe Unternehmen bestimmt werden kann, beginnend mit diesem oder diesen Unternehmen und endend mit dem bestimmten Unternehmen, die so miteinander verbunden sind, dass jedes Unternehmen in der Reihe durch eines oder mehr der vorher in der Reihe stehenden Unternehmen im Sinne von § 15 AktG direkt beherrscht wird.

Inbetriebnahme bedeutet die Prüfung, Einstellung, Untersuchung und das Testen des Systems nach erfolgter Installation und/oder die Inbetriebsetzung des Systems in Verbindung mit der Anlage wie jeweils im Vertrag bestimmt.

Konfiguration bedeutet die Ausrichtung der Ausrüstung bzw. Software auf die spezifischen Anforderungen im Rahmen des Vertrages, wie in der funktionellen Designspezifikation oder gegebenenfalls der Ausführlichen Designspezifikation aufgeführt.

Vertragspreis bedeutet den für das System zu zahlenden Gesamtpreis sowie gegebenenfalls Software-Lizenzgebühren oder Pauschalzahlungen für Arbeiten am Installationsort wie im Vertrag bestimmt.

Daten bedeutet Informationen, Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Designs, technische Details, Literatur, Software, Marketing- und Werbematerial, Kataloge, Computerausdrucke und sonstige Dokumentation jeder Art.

Ausführliche Designspezifikation – falls nach dem Vertrag ausdrücklich erforderlich – bedeutet die Spezifikation mit detaillierter Darstellung der Konfiguration, einschließlich der Funktionalität des Systems insbesondere im Hinblick auf Schnittstellen zwischen dem System und der Anlage, die Funktionen des Systems und die Interaktion zwischen den Schnittstellen und den Funktionen.

Ausrüstung bedeutet alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Maschinen, Apparate, Gegenstände, Materialien und Sachen (ausgenommen Software).

Werksabnahmeprüfungen bedeutet die nach Montage und vor Lieferung beim Lieferanten oder beim Hersteller nach Maßgabe der Spezifikation für Werksabnahmeprüfungen durchgeführten Systemprüfungen und Systemtests.

Spezifikation für Werksabnahmeprüfungen bedeutet die Spezifikation mit einer detaillierten Darstellung der Werksabnahmeprüfungen.

Funktionelle Designspezifikation bedeutet die Spezifikation mit detaillierten Angaben zum Lieferumfang von Ausrüstung und Software, die gegebenenfalls eine kurze Beschreibung der Verfahren des Bestellers, für die das Leitsystem benötigt wird, sowie der im System zu integrierenden Leitfunktionen enthält.

Installation bedeutet die Positionierung der verschiedenen Systemteile, deren Anschluss an die Anlage und gegebenenfalls an die Strom- und/oder Luftversorgung.

Anlage bedeutet alle Einrichtungen, Maschinen, Apparate, Gegenstände, Materialien und Sachen, die am Installationsort vom Besteller zur Verfügung zu stellen sind zum Zwecke der Verwendung in Verbindung oder im Zusammenhang mit dem System und/oder der Installation und/oder der Inbetriebnahme des Systems.

Mitarbeiter des Lieferanten bedeutet die Mitarbeiter des Lieferanten, des Verbundenen Unternehmens des Lieferanten bzw. des Auftragnehmers des Lieferanten.

Installationsort bedeutet den im Vertrag genannten Ort oder die im Vertrag genannten Orte, an dem oder an denen das System zu installieren ist.

Abnahmeprüfungen am Installationsort bedeutet (gegebenenfalls) die am Installationsort durchzuführenden Tests zum Nachweis dafür, dass das System in der Lage ist, die in der Spezifikation genannten Funktionen zu erfüllen.

Spezifikation für Abnahmeprüfungen am Installationsort bedeutet die Spezifikation mit detaillierten Angaben über die Abnahmeprüfungen am Installationsort.

Arbeiten am Installationsort bedeutet die nach Maßgabe des Vertrages (gegebenenfalls) vom Lieferanten am Installationsort durchzuführenden Leistungen.

Spezifikation bedeutet die in den Vertrag aufgenommene Systemspezifikation, jeweils ergänzt, geändert und/oder eingeschränkt durch die Funktionelle Designspezifikation und (gegebenenfalls) die Ausführliche Designspezifikation

Softwarelizenz bedeutet die für die Software geltende(n) Softwarelizenz-Vereinbarung(en).

Montage bedeutet die Montage des Systems im Werk des Lieferanten oder des Verbundenen Unternehmens des Lieferanten, einschließlich der Zusammenführung der einzelnen Ausrüstungsgegenstände und gegebenenfalls der Integrierung der Ausrüstung und der Software (sowie, soweit nach dem Vertrag erforderlich, von Teilen der Anlage, die dem Lieferanten gemäß Ziffer S5 - Kostenlose Beistellungen - kostenlos zur Verfügung gestellt wurden) in das System.

System bedeutet die Kombination aus Ausrüstung, Software und Konfiguration nach Maßgabe der Spezifikation.

S1.2 Nach Maßgabe von Ziffer 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen hat der Begriff „Güter“ in den Allgemeinen Lieferbedingungen die gleiche Bedeutung wie „System“.

S2. ZAHLUNG

S2.1 Die Fakturierung durch den Lieferanten erfolgt wie folgt:

15% des Vertragspreises – bei Erhalt des schriftlichen Auftrags des Bestellers oder bei Eingang der schriftlichen Anweisung des Bestellers, mit der Arbeit zu beginnen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

20% des Vertragspreises – bei Vorlage der Funktionellen Designspezifikation durch den Lieferanten zur Genehmigung durch den Besteller.

35% des Vertragspreises – bei Eingang der Materialien für die Montage des Systems beim Lieferanten.

15% des Vertragspreises – bei Beginn der Werksabnahmeprüfungen.

15% des Vertragspreises – bei Anzeige der Lieferbereitschaft des Systems durch den Lieferanten.

(Bei gestaffelter Durchführung kann der Lieferant Rechnungen wie vorstehend genannt für den jeweils einen Abschnitt betreffenden Teil des Kaufpreises vorlegen).

Andere Beträge als den Vertragspreis – monatlich im Nachhinein.

S2.2 Kleinere Mängel oder Unterlassungen, durch die die Funktionalität des Systems nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.

S2.3 Sofern der Besteller nicht innerhalb von dreißig Tagen nachdem ihm eine Rechnung vorgelegt wurde, dem Lieferanten gegenüber schriftlich Einwände gegen die Rechnung erhebt (unter Angabe vollständiger Gründe hierfür), wird davon ausgegangen, dass der Besteller auf sein Recht, Einwände gegen Rechnungen des Lieferanten zu erheben, verzichtet hat. Sämtliche unstrittigen Rechnungen sind nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Lieferbedingungen oder gegebenenfalls S16.2 zur Zahlung fällig.

S3. DATEN DES BESTELLERS

S3.1 Der Lieferant wird den Besteller entsprechend unterrichten, wenn er Fehler, Unrichtigkeiten, Widersprüche oder Unklarheiten in den vom Besteller zur Verfügung gestellten Daten feststellt; der Besteller bestätigt, dass der Lieferant nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Daten zu prüfen oder in sonstiger Weise festzustellen. Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich informieren, wenn er Unrichtigkeiten oder Fehler bei der Auswertung der Daten des Bestellers durch den Lieferanten feststellt.

S3.2 Soweit es sich bei dem System um ein Notabschaltsystem, Feuer- und Gasmeldesystem oder ein anderes Sicherheitssystem (nachstehend „Sicherheitssystem“ genannt) handelt oder falls in dem System ein solches integriert ist, obliegt die Bestimmung der Parameter für das jeweilige Abschalt-, Melde- oder sonstige Sicherheitsverfahren sowie der anzuwendenden Methode (nachstehend „Logik“ genannt), um ein sicheres Abschalten oder sonstiges Funktionieren des Sicherheitssystems zu bewirken, ausschließlich dem Besteller.

S3.3 Der Besteller wird den Lieferanten in vollem Umfang freistellen und schadlos halten gegen sämtliche Ansprüche, Haftung, Kosten, Verluste und/oder Aufwendungen jeglicher Art, die mittelbar oder unmittelbar dadurch entstehen, dass der Lieferant auf der Grundlage der Systemkonfiguration gehandelt oder diese durchgeführt hat entsprechend den Weisungen, Daten oder (im Falle von Sicherheitssystemen) der Logik des Bestellers oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

S4. BEREITSTELLUNG VON DATEN DURCH DEN LIEFERANTEN

S4.1 Soweit der Lieferant nach dem Vertrag dem Besteller Kopien von Spezifikationen und/oder Zeichnungen zur Genehmigung vorzulegen hat, wird nur eine Kopie vorgelegt, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die vorgelegten Spezifikationen und Zeichnungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen oder, falls keine entsprechenden Fristen vereinbart wurden, innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage zu genehmigen. Sie gelten bei Fristablauf als genehmigt, wenn der Besteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht seine Genehmigung erteilt oder in sonstiger Weise schriftlich widersprochen hat.

S4.2 Der Lieferant wird dem Besteller nach Maßgabe des Vertrages folgendes zur Verfügung stellen:

a) Zeichnungen – Eine Kopie dimensionsgerechter Zeichnungen von Elementen, die vom Lieferanten oder vom Verbundenen Unternehmen des Lieferanten hergestellt werden sowie eine Kopie von dimensionsgerechten Zeichnungen aller anderen Elemente, zu Installationszwecken.

b) Bedienungsanleitungen – Ein Exemplar der geltenden Anleitungen für den Routinebetrieb und die routinemäßige Wartung des Systems.

c) Prüfbescheinigungen – Eine Bescheinigung für jeden Ausrüstungsgegenstand.

d) Software – Ein Exemplar der Software auf dem geeigneten Medium wie vom Lieferanten bestimmt.

Zusätzliche Kopien hiervon können gegen zu vereinbarende Preise angefordert werden, und zwar je nach Verfügbarkeit, soweit diese nicht vom Lieferanten oder dem Verbundenen Unternehmen des Lieferanten erstellt werden. Der Lieferant ist in keiner Weise verpflichtet, Fertigungszeichnungen der Ausrüstung oder den Quellcode oder Objektcode der Software zur Verfügung zu stellen.

S4.3 Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich unterrichten, wenn er Unrichtigkeiten oder Fehler in den Daten des Lieferanten feststellt.

S5. KOSTENLOSE BEISTELLUNGEN

Solange sich diese in der Obhut des Lieferanten befinden, ist der Lieferant dem Besteller gegenüber verantwortlich für die Sorgfalt und die Überwachung aller kostenlosen Beistellungen des Bestellers im Rahmen des Vertrages. Im Falle von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung solcher Beistellungen ausschließlich aufgrund der Fahrlässigkeit des Lieferanten wird der Lieferant diese auf seine Kosten ersetzen. Im Übrigen trägt der Besteller stets das Verlust- und/oder Schadensrisiko im Hinblick auf diese Beistellungen. Der Besteller wird den Lieferanten freistellen und schadlos halten gegen sämtliche Ansprüche, Verluste, Schäden, Prozesse, Kosten und Aufwendungen aufgrund von Schaden, Tod oder Verletzung des Lieferanten oder Dritter, die mittelbar oder unmittelbar an oder durch solche Beistellungen verursacht wurden. Der Lieferant wird bei Feststellung von Mängeln dieser Beistellungen den Besteller unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen. Der Besteller wird für die Behebung oder Beseitigung dieser Mängel sorgen. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Beistellungen gegebenenfalls entsprechend den Herstelleranweisungen (soweit der Besteller diese dem Lieferanten bekannt gegeben hat) zu verwenden.

S6. PRÜFUNG UND WERKSTEST

S6.1 Das System wird vor Versand den Werksabnahmeprüfungen unterzogen. Falls der Besteller die Ausrüstung prüfen oder bei Prüfungen anwesend sein möchte, werden die Parteien entsprechendes vereinbaren und der Lieferant wird dem Besteller sieben (7) Tage im Voraus die Bereitschaft des Systems für die Durchführung von Werksabnahmeprüfungen schriftlich anzeigen. Wenn der Besteller die Wiederholung der Tests oder zusätzliche Tests wünscht, gehen die Kosten dafür zu dessen Lasten.

S6.2 Findet sich der Besteller oder dessen Vertreter an dem vereinbarten Tag nicht zu den Werksabnahmeprüfungen ein, kann der Lieferant die Tests in ihrer Abwesenheit durchführen. In diesem Fall gilt, dass die Ergebnisse dieser Tests der erteilten Bescheinigung des Lieferanten über die Werksabnahmeprüfung entsprechen. In dieser Bescheinigung kann vermerkt werden, dass die Werksabnahmeprüfungen in Abwesenheit des Bestellers oder seines Vertreters durchgeführt wurden und/oder dass das System die Werksabnahmeprüfungen nur unter Vorbehalt unter Hinweis auf kleinere Mängel bestanden hat, die vom Lieferanten zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind.

S6.3 Soweit im Rahmen der Werksabnahmeprüfungen festgestellt wird, dass das System nicht der Spezifikation entspricht, wird der Lieferant den Mangel unverzüglich beheben. Die Werksabnahmeprüfungen werden sodann (ausgenommen bei kleineren Mängeln, die sich nicht auf die Funktionalität des Systems auswirken) nach Maßgabe dieser Ziffer S6 wiederholt, soweit dies notwendig ist für den Nachweis, dass das System der Spezifikation in vollem Umfang entspricht.

S6.4 Ergibt sich im Rahmen der Werksabnahmeprüfungen, dass das System der Spezifikation entspricht und waren der Besteller oder dessen Vertreter bei der Werksabnahmeprüfung anwesend, werden der Besteller oder dessen Vertreter eine entsprechende Werksabnahmeprüfungsbescheinigung unterzeichnen. In der Werksabnahmeprüfungsbescheinigung kann vermerkt werden, dass das System die Werksabnahmeprüfungen unter Vorbehalt unter Hinweis auf kleinere Mängel bestanden hat, die vom Lieferanten zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind.

S6.5 Bei Erteilung der Prüfbescheinigung gemäß Ziffer S6.2 oder gegebenenfalls bei Unterzeichnung der Werksabnahmeprüfungsbescheinigung gemäß Ziffer S6.4 gilt das System als vom Besteller abgenommen.

S7. VERPACKUNG

Falls vertraglich festgelegt, wird das System nach Maßgabe der Standard Verpackungsspezifikation des Lieferanten oder des Herstellers für den Versand verpackt. Diese Verpackung ist im Vertragspreis enthalten; Verpackungsmaterial kann jedoch nicht zurückgegeben werden.

S8. GEWÄHRLEISTUNG

S8.1 Die vom Lieferanten in Ziffer 10.1 Satz 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen übernommene Gewährleistung wird geändert und lautet nun folgendermaßen: „dass durch den Lieferanten und/oder das Verbundene Unternehmen des Lieferanten hergestellte Güter den Anforderungen der Spezifikation entsprechen müssen und keine Mängel aufweisen dürfen“. Ziffer 10 gilt nicht für Software; die Gewährleistung für Software ist in der jeweiligen Softwarelizenz enthalten.

S8.2 Die Gewährleistungsfrist für das durch den Lieferanten und/oder ein Verbundenes Unternehmen des Lieferanten hergestellte System beträgt zwölf (12) Kalendernomate nach Betriebsbeginn bzw. achtzehn (18) Kalendernomate nach Auslieferung, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

S8.3 Soweit ein bestimmter angegebener Verfügbarkeitszustand nicht erreicht wird, ist der Lieferant hierfür nicht haftbar, sofern er hierfür keine Garantie übernommen hat unter Beschränkung seiner diesbezüglichen Haftung und vorbehaltlich vereinbarter Toleranzen und gegebenenfalls vorbehaltlich eines Bonus für eine Verbesserung des angegebenen Leistungsstandards.

S8.4 Bis zum höchstens gesetzlich erlaubten Ausmaß stellen die Bestimmungen von Ziffer 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen in Verbindung mit Vorstehendem die ausschließliche Gewährleistung des Lieferanten und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Bestellers bei deren Verletzung dar. Es gelten für das System oder für Leistungen oder für Teile hiervon keinerlei ausschließliche oder stillschweigende Zusicherungen, Garantien, Gewährleistungen oder Bedingungen im Hinblick auf die Marktängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder in sonstiger Hinsicht.

S9. VERTRAULICHKEIT

S9.1 Der Lieferant verpflichtet sich ab Vertragsdatum, vom Besteller übermittelte Daten betreffend die Anlage oder die Verfahren des Bestellers, die vom Besteller schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers bekannt zu geben, ausgenommen soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig oder gesetzlich erforderlich ist.

S9.2 Der Besteller wird ab Vertragsdatum vom Lieferanten erhaltene wirtschaftliche oder technische Daten vertraulich behandeln und Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten bekannt geben und diese nur im Rahmen (a) der Durchführung des Vertrages und (b) der Installation, des Betriebs und der Wartung des Systems verwenden.

S9.3 Jede der Parteien ist damit einverstanden, dass Daten, die von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden und für die die Ziffern S9.1 bzw. S9.2 gelten, mit gleicher Sorgfalt wie eigene Informationen zu bewahren sind.

S9.4 Die Angaben unter den Ziffern S9.1, S9.2 und S9.3 hindern keine der Parteien daran, Daten bekannt zu geben:

a) über die sie (ohne Geheimhaltungsverpflichtung) vor Bekanntgabe durch die andere Partei verfügt hat, oder

b) die ohne Verstoß gegen Ziffer S9 allgemein zugänglich sind oder werden, oder

c) die sie unabhängig von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhält, oder

d) die unabhängig von einem Mitarbeiter entwickelt werden, der aus den in Ziffer S9.1 oder gegebenenfalls S9.2 genannten Daten keinen Nutzen gezogen hat.

S10. ABWERBUNGSVERBOT

S10.1 Der Besteller bestätigt und anerkennt, dass der Lieferant und das Verbundene Unternehmen des Lieferanten erhebliche Mittel für die Auswahl und Ausbildung von Mitarbeitern des Lieferanten im Hinblick auf die Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen fachspezifischen Arbeiten aufgewandt haben. Entsprechend, außer wenn schriftlich durch den Lieferanten anderweitig zugesagt (wobei dieses Einverständnis nicht auf unangemessene Weise zurückzubehalten oder zu verzögern ist), verpflichtet sich der Besteller, zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrages und während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach Fertigstellung der Leistungen direkt oder indirekt, im eigenen Namen oder gemeinsam mit anderen,

Mitarbeiter des Lieferanten oder Verbundener Unternehmen des Lieferanten, die im Sinne einer technischen oder leitenden Funktion innerhalb der unmittelbar davor liegenden sechs (6) Monate mit der Durchführung der Leistungen beauftragt waren, abzuwerben, einzustellen oder zu beschäftigen bzw. an diese heranzutreten, und dies auch für die Verbundenen Unternehmen des Bestellers sicherzustellen. Der Besteller verpflichtet sich, im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Bestimmung durch den Besteller, einen Betrag in Höhe von € 150.000 an den Lieferanten zu zahlen.

S10.2 Der Besteller bestätigt, dass der Lieferant durch diese Klausel nicht daran gehindert ist, den ihm nach geltendem Recht zustehenden Rechtsschutz, unter anderem auch vorläufigen Rechtsschutz, zu begehren, um Entschädigung für den Verstoß gegen diese Bestimmung zu erlangen.

S10.3 Soweit der Besteller nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer S10 durch Verbundene Unternehmen des Bestellers sicherzustellen, wird der Besteller den Lieferanten von jeglichen, sich aus einem solchen Verstoß ergebenden Verlusten, Kosten, Ansprüchen oder Aufwendungen freistellen.

Teil 2 – Zusätzliche Bedingungen, die nur gelten, wenn der Lieferant für Arbeiten am Installationsort verantwortlich ist

Soweit der Lieferant nach dem Vertrag Arbeiten am Installationsort durchzuführen hat, gelten folgende Bedingungen:

S11. UMFANG DER ARBEITEN AM INSTALLATIONSORT

Die vom Lieferanten am Installationsort durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus dem Vertrag.

S12. EINRICHTUNGEN AM INSTALLATIONSORT

S12.1 Um eine zügige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag betreffend Arbeiten am Installationsort zu ermöglichen, wird der Besteller dem Lieferanten auf Verlangen die im Vertrag genannten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stellen; sind im Vertrag keine derartigen Einrichtungen vorgesehen, wird der Besteller dem Lieferanten gegenüber kostenlos alle vom Lieferanten verlangten Einrichtungen stellen und Unterstützungsleistungen erbringen, einschließlich unter anderem der folgenden:

- a) geeigneter Zugang zum Installationsort, zufriedenstellende Fundamente und Umweltbedingungen für die Ausrüstung, adäquate Hebevorrichtungen und Gerüste, alle Hilfsarbeiter, jegliche notwendigen Maurer-, Schreiner- oder Bauarbeiten, geeignete Sicherung und geeigneter Schutz des Installationsortes und des Systems am Anlieferung, elektrischer Strom, notwendige Beleuchtung und Heizung, geeignete sanitäre Einrichtungen und Trinkwasser (in angemessener Nähe zum Installationsort bzw. zu den Installationsorten des Systems) sowie alle anderen notwendigen Einrichtungen und Unterstützungsleistungen;
- b) stets geeignete Strom- und/oder Luftversorgung für die Ausrüstung entsprechend den Anforderungen des Lieferanten;
- c) stets zweckmäßiger und unbeschränkter Zugang zur Anlage und zum System;
- d) qualifiziertes Bedienungspersonal für die Anlage;
- e) ein sicheres Arbeitsumfeld für die Mitarbeiter des Lieferanten (einschließlich gegebenenfalls Sicherheitsunterweisung und spezielle Schutzkleidung);
- f) adäquate erste Hilfe und medizinische Einrichtungen am oder in angemessener Nähe zum Installationsort.

S12.2 Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Anlage ordnungsgemäß installiert und für ihren Bestimmungszweck bereit ist und dass notwendige, an der Anlage gegebenenfalls vorzunehmende kleinere Anpassungen zügig durchgeführt werden.

S12.3 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant nicht verantwortlich für das Entladen des Systems und dessen Verbringung an den Installationsort. Sofern im alleinigen Ermessen des Lieferanten die Umweltbedingungen am Installationsort für die Installation des Systems ungeeignet sind, am Installationsort kein sicheres Arbeitsumfeld vorhanden ist oder der Besteller eine der von ihm im Rahmen des Vertrages zu stellenden Einrichtungen oder zu gewährenden Unterstützungsleistungen nicht gestellt oder nicht erbracht hat, werden die Verpflichtungen des Lieferanten zur Durchführung von Arbeiten am Installationsort (ohne Haftung des Lieferanten) so lange ausgesetzt, bis die Bedingungen zur Zufriedenheit des Lieferanten hergestellt sind und Fertigstellungsfristen für die Arbeiten am Installationsort werden entsprechend verlängert. Im Falle von Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung des Systems nach Lieferung und vor Beginn der Arbeiten am Installationsort, ist das System auf Kosten des Bestellers in einen zufriedenstellenden Zustand zu bringen, bevor der Lieferant verpflichtet ist, weiter tätig zu werden.

S12.4 Sind nach dem Vertrag Arbeiten am Installationsort außerhalb Schwedens zu erbringen, wird der Besteller ohne Kosten für den Lieferanten zusätzlich für folgendes sorgen:

- a) geeignete Unterkunft und Verpflegung entsprechend einem angemessenen internationalen Standard am oder in der Nähe des Installationsortes;
- b) Unterstützung bei der Beschaffung (rechtzeitig, damit keine Verzögerung eintritt) von Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Arbeitserlaubnissen und anderen notwendigen Genehmigungen für Mitarbeiter des Lieferanten (sowie gegebenenfalls deren Angehörige), deren Anwesenheit am Installationsort im Rahmen des Vertrages erforderlich ist;
- c) Unterstützung bei der Beschaffung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Befugnissen, die notwendig sind für die Einfuhr von für die Vertragserfüllung notwendigen Prüfgeräten und Werkzeugen in den ausländischen Staat und für die spätere Wiederausfuhr, soweit diese vom Lieferanten zu beschaffen sind.

S13. ÜBERWACHUNG DER INSTALLATION

S13.1 Soweit die Überwachung der Installation ganz oder teilweise dem Lieferanten obliegt, wird der Lieferant einen oder mehrere seiner kompetenten Mitarbeiter einsetzen, die die gelernten und ungelerten Mitarbeiter des Bestellers unterweisen, um:

- a) den Empfang und das Auspacken der Ausrüstung,
- b) die Verbringung der verschiedenen Teile der Ausrüstung an den oder die Installationsorte und deren Installation sicherzustellen.

Soweit im Vertrag vorgesehen, wird der Lieferant die Software und (falls vom Lieferanten geliefert) die Konfigurationssoftware auf die Ausrüstung laden. Wurde die Konfiguration vom Besteller oder anderen durchgeführt, ist der Besteller für das Laden der Konfigurationssoftware verantwortlich.

S13.2 Die vom Besteller gestellten gelernten und ungelerten Mitarbeiter bleiben Erfüllungsgehilfen unter der Kontrolle des Bestellers, und der Besteller muss alle Leistungen sowie eine gültige Versicherung hinsichtlich (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gehaltszahlungen und Haftpflichtversicherung) dieser gelernten und ungelerten Mitarbeiter sicherstellen, und der Besteller hält den Lieferanten schadlos gegen sämtliche Ansprüche durch diese gelernten und ungelerten Mitarbeiter gegen den Lieferanten, bezüglich aller Art von Arbeitnehmerbezügen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gehaltszahlungen, Prämien und gesetzliche Leistungen, Pensionszusagen, bezahlten Urlaub, Kündigungsentschädigungen und Unfallversicherung. Der Lieferant haftet nicht für deren Handlungen oder Unterlassungen. Soweit jedoch das Aufsichtspersonal des Lieferanten bei der Erteilung oder unterlassenen Erteilung von Anordnungen und Anweisungen an diese Mitarbeiter schuldhaft handelt, ist der Lieferant für die sich daraus ergebenden Folgen nach Maßgabe des Vertrages verantwortlich.

S14. ABNAHMEPRÜFUNGEN AM INSTALLATIONSORT

Soweit der Lieferant im Rahmen des Vertrages für die Durchführung der Abnahmeprüfungen am Installationsort verantwortlich ist, gilt folgendes:

S14.1 Bei Abschluss der Installation zur Zufriedenheit des Lieferanten wird der Lieferant den Besteller mit einer Vorankündigung von sieben (7) Tagen vom Beginn der Abnahmeprüfungen am Installationsort in Kenntnis setzen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden die Abnahmeprüfungen am Installationsort nach Maßgabe der Standard Prüfverfahren des Lieferanten durchgeführt.

S14.2 Kann der Lieferant aus Gründen innerhalb der Einflussbereiches des Bestellers mit den Abnahmeprüfungen am Installationsort nicht an dem hierfür festgesetzten Tag beginnen oder sind die Abnahmeprüfungen für das System am Installationsort aus Gründen außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten nicht erfolgreich, gilt das System als übernommen und die Bescheinigung der Abnahme am Installationsort gemäß Ziffer S14.4 gilt als vom Besteller unterzeichnet. In beiden Fällen werden die Abnahmeprüfungen am Installationsort oder deren Wiederholungen zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt durchgeführt und jegliche zusätzlichen Kosten des Lieferanten gehen zu Lasten des Bestellers.

S14.3 Wird im Rahmen von Abnahmeprüfungen am Installationsort festgestellt, dass das System nicht der Spezifikation entspricht, wird der Lieferant dem Mangel unverzüglich abhelfen. Die Abnahmeprüfungen am Installationsort werden sodann nach Maßgabe dieser Ziffer S14 wiederholt, soweit dies für den Nachweis notwendig ist, dass das System der Spezifikation entspricht.

S14.4 Nach erfolgreicher Durchführung der Abnahmeprüfungen des Systems am Installationsort wird der Besteller eine Bescheinigung der Abnahme am Installationsort unterzeichnen. In dieser Bescheinigung kann vermerkt werden, dass das System die Abnahmeprüfungen am Installationsort unter Vorbehalt im Hinblick auf kleinere Mängel bestanden hat, die zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt vom Lieferanten behoben werden.

S14.5 Die Unterschrift des Bestellers unter der Bescheinigung der Abnahme am Installationsort gilt als endgültiger Nachweis der zufriedenstellenden Abnahme des Systems sowie von Arbeiten am Installationsort, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages durchgeführt wurden, ausgenommen im Falle von Betrug oder Unredlichkeit in Bezug auf oder betreffend darin aufgeführte Punkte und ausgenommen fortlaufende Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen oder die Beseitigung kleinerer Mängel gemäß Ziffer S14.4.

S15. INBETRIEBNAHME

Soweit im Vertrag vorgesehen, wird der Lieferant den Besteller bei der Inbetriebnahme unterstützen. Der Besteller ist für den Betrieb des Systems und der Anlage während der Inbetriebnahme verantwortlich. Für die Durchführung dieser Arbeiten wird er entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen.

S16. ZAHLUNG FÜR ARBEITEN AM INSTALLATIONSORT

S16.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die für Arbeiten am Installationsort zu leistenden Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fakturierung durch den Lieferanten, die monatlich nachschüssig erfolgt, zu leisten. Dem Lieferanten geschuldete Restbeträge sind in jedem Fall spätestens dreißig (30) Tage nach Abschluss der Arbeiten am Installationsort zur Zahlung fällig.

S16.2 Soweit der Vertrag die Gegenzeichnung von Stundenzetteln des Lieferanten oder von sonstigen damit verbundenen Unterlagen durch den Besteller oder dem Verbundenen Unternehmen des Bestellers vorsieht, gilt diese Gegenzeichnung als endgültiger Nachweis dafür, dass die jeweiligen Arbeiten am Installationsort durchgeführt wurden und der Lieferant die Zahlung hierfür verlangen kann.

S17. STATUS DER MITARBEITER DES LIEFERANTEN

Durch den Vertrag wird zwischen dem Besteller und den Mitarbeitern des Lieferanten kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Mitarbeiter des Lieferanten haben keine Aufgaben außerhalb der vertraglichen Verantwortung des Lieferanten zu erfüllen.